

Satzung der Gemeinde Rodenäs über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH 2003 S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. SH 2009 S. 93) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. SH 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. SH 2007 S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde gemäß § 1 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Betriebe, Gesellschaften oder Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die steuerrechtlichen Angelegenheiten verantwortlich ist.
- (2) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Anfang des Kalendervierteljahres, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen worden ist, frühestens mit Anfang des Kalendervierteljahres, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit Anfang des Kalendervierteljahres, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit Anfang des Kalendervierteljahres, in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres der Abmeldung.
- (4) Bei Wohnortwechsel beginnt die Steuerpflicht mit Anfang des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres und endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt.
- (5) Wer einen bereits versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund
(ein Hund wird gehalten) 75,00 €
 - b) für den zweiten Hund
(zwei Hunde werden gehalten) 100,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund
(drei und mehr Hunde werden gehalten) 125,00 €
 - d) für gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 2
das siebenfache
der vorstehenden Steuersätze nach a) – c)
- (2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt worden ist (§ 6) gelten als erste Hunde. Hunde, die von der Steuer befreit wurden (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Werden auch gefährliche Hunde gehalten (§ 1 Abs. 2), zählen diese immer als weitere Hunde.

§ 5 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen

zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50% ermäßigt
 - a) für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m (Luftlinie) entfernt liegen.
 - b) für Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
 - c) für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 - d) für abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- (2) Die Ermäßigung wird vom Beginn des Kalendervierteljahres der Antragstellung gewährt.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt für
 - (a) Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr.
 - (b) Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
 - (c) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
 - (d) Hunde, die als Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
 - (e) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind.
 - (f) Blindenführhunde.
 - (g) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendervierteljahres der Antragstellung gewährt.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Befreiung gewährt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung (§ 6) oder Steuerbefreiung (§7) wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde.
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- d) in den Fällen des § 5 und § 7 Abs. 1 (e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 5 nach Ablauf des Monats.
- (2) Wird der Hund abgeschafft, kommt er abhanden, verstirbt er oder zieht der Halter mit dem Hund fort, hat der Halter den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Werden zwei getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Bei Verlust wird dem Hundehalter gegen Zahlung einer Gebühr lt. Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist hierbei zurückzugeben.
Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des unbefriedeten Grundbesitzes des Hundehalters umherlaufen, haben die Hundesteuermarke zu tragen.
Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind auf Verlangen verpflichtet, der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und der Halter Auskunft zu erteilen.

§ 12 Steuerjahr, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so wird die Steuer anteilig festgesetzt. Hierbei ist die Steuer für abgelaufene Kalendervierteljahre innerhalb eines Monats nach Festsetzung fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli eines Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag und jede Änderung muss bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes bei der Meldedatei des Einwohnermeldeamtes zulässig. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach §18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rodenäs vom 18.02.1991 in der Fassung der 4. Nachtragsatzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rodenäs, den 23.11.2010
Gez. Thomas Dose

Bürgermeister